

ein geringeres Strafmaß (bei ausgeprägt guter Fähigkeit und Bereitschaft) gerechtfertigt sein.

Wie alle inneren psychischen Eigenschaften, sind auch die Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig gesellschaftsgemäßigem Verhalten aus dem - rechtlich relevanten - Gesamtverhalten des Täters *vor und nach der Tat*, also bis zur Urteilsfindung, zu entnehmen. Gerade das Verhalten nach der Tat - das ja auch das Verhältnis des Täters zu seiner Tat widerspiegelt - kann, auch im Hinblick auf die voraussichtliche Wirksamkeit der Strafe, wichtige Informationen liefern.<sup>149</sup>

Die genannten Wechselbeziehungen zwischen Fähigkeit und Bereitschaft können einen besonderen Einfluß haben auf die *Ausgestaltung* der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, besonders der Verurteilung auf Bewährung. Gerade bei dieser Maßnahme sind auch die Beziehungen des Täters zu den Kollektiven, in denen er lebt, arbeitet oder lernt (und umgekehrt der Kollektive zu ihm) wichtig.

Zu 4.: Besondere Bedeutung gewinnen die Persönlichkeit des Täters und mit ihm zusammenhängende Umstände bei der *Verwirklichung* der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Hier ist die konkrete Erziehungsarbeit mit dem Rechtsverletzer - sei es in den Kollektiven der Werktätigen oder im Strafvollzug - zu leisten. Hier muß systematisch festgestellt und eingeschätzt werden, welche Fortschritte der Straftäter in seiner Bewährung und Wiedergutmachung macht, wie er seine Verpflichtungen erfüllt und die getroffenen Festlegungen einhält. Das Gesetz knüpft an diesen Grundgedanken an und sieht in Abhängigkeit vom Verhalten des Täters eine Reihe von Rechten, Pflichten und Möglichkeiten vor, um den Prozeß der Verwirklichung der Maßnahmen effektiv zu gestalten.

So kann zum Beispiel Ersatzfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn sich der Straftäter der Zahlung einer Geldstrafe entzieht (vgl. § 36 Abs. 3 StGB); es kann - entsprechend dem Verhalten des Täters - ein Widerruf der Bewährungszeit erforderlich werden, wenn er zum Beispiel eine freiheitsstrafwürdige vorsätzliche Straftat begeht oder ihm auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt (vgl. § 35 Abs. 3 und 4 StGB). Andererseits kann bei positivem Verhalten die Bewährungszeit vorfristig beendet werden (vgl. § 35 Abs. 2 StGB), und im Strafvollzug kann in den leichteren Vollzug überwiesen (vgl. § 15 StVG) oder Strafaussetzung auf Bewährung veranlaßt werden (vgl. § 45 StGB).

#### 4.6.4.

### Der minderjährige jugendliche Straftäter

#### 4.6.4.1.

### Das Jugendalter als kriminalpolitisches Problem

Die gesellschaftliche Charakteristik und Bedingtheit der Stellung des Menschen im sozialistischen Strafrecht haben in ihrer Grundsätzlichkeit, ihrer generellen Aussage gleichermaßen Bedeutung für minderjährige jugendliche Straftäter, bedürfen jedoch mit Rücksicht auf die Jugendlichkeit von Straftätern der Altersgruppe der 14- bis 17jährigen gewisser Modifikationen. Diese betreffen insbesondere die konkret-historische soziale Stellung der Jugend in der sozialistischen Gesellschaft und die dadurch bestimmten Besonderheiten der Bildung und Entwicklung der Persönlichkeit jugendlicher sowie Fragen der biophysischen und sozialen Reifung junger Menschen.

Im Zusammenhang damit werden einige Vorbemerkungen erforderlich, um das Verständnis der Problematik zu erleichtern:

*Erstens* sind Vorstellungen davon notwendig, wie 14- bis 17jährige in der DDR überhaupt kriminell in Erscheinung treten; denn von diesem Kriminalitätsbild hängt ganz entscheidend auch die Rechtsprechung, das Finden geeigneter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie ihrer Verwirklichung und darüber hinaus die Gestaltung der Rechtspropaganda und der Arbeit mit der Jugend bis hin zu einer richtigen Konzeption der Vorbeugung von Straftaten jugendlicher ab.<sup>150</sup>

Die Kriminalität Minderjähriger (14- bis 17jähriger), die im Strafgesetzbuch (vgl. § 65) als „Jugendliche“ bezeichnet werden, hatte im Zeitraum von 1970 bis 1978 - wenn man die Daten über die festgestellten Straftäter zugrunde legt - eine ansteigende Tendenz. Sie ist danach (seit 1979) beständig abgesunken und erreichte 1986 (im Jahr vor der Generalamnestie 1987) mit 11 059 festgestellten Tätern dieser Altersgruppe ihren bislang für die DDR niedrigsten Stand. Im Verhältnis zum Jahr 1978

149 Vgl. Ausführlich E. Buchholz/H. Dettenborn, „Fähigkeit und Bereitschaft des Straftäters zu künftig verantwortungsbewußtem Handeln“, Neue Justiz, 1979/10, S. 444 ff. und 1980/3, S. 109 ff.

150 Vgl. J. Lekschas, Zur Vorbeugung der Kriminalität Minderjähriger, Berlin 1984.